



LEBENSVERSICHERUNG PFERDE

OF THE LLOYD'S OF LONDON
One Lime Street, GB-EC3M 7 HA LONDON



abgeschlossen bei

Catherine de Buyl Insurance S.A. - CBFA: 10698 A
146 Bd Léopold III – B. PERUWELZ

**TIER-VERSICHERUNG-FRAGEBOGEN - LLOYD's of London, One Lime Street
GB - EC3M 7 HA LONDON**

DIE ANTWORT AUF JEDE EINZELNE FRAGE MUSS VOLLSTÄNDIG UND KORREKT AUSGEFÜLLT WERDEN

Name und Adresse des Versicherungsnehmers:

Herr/ Frau/Fräulein)

.....
.....
.....
Tel :
Fax :
E-mail :

Name und Adresse des Eigentümers:

(so verschieden vom Versicherungsnehmer)

.....
.....
.....
Tel :
Fax :
E-mail :

TAFEL VON DEN TIEREN ZU VERSICHERN

Geschlecht Männlich, Männlich kastriert Weiblich oder Weiblich kastriert	Vollständige Beschreibung: Name, Farbe, Rasse, Merkmal oder Brandzeichen und an welchem Körperteil	Alter am nächsten Geburts- datum	Kaufpreis	Datum des Kaufes	Zu versichernde Summe
.....	1 - Name: Micro chip n°: Jahre Geburtstag
.....	2 - Name: Micro chip n°: Jahre Geburtstag

<p>10. a) Wieviel Tiere von derselben Art haben Sie verloren während den letzten zwei Jahren, ungeachtet der Gattung, Art und Rasse?</p> <p>b) Angaben der Todesurascbe und Datum in jedem einzelnen Fall.</p> <p>c) Wurden ihnen Viehbestand schon Entschädigungen bezahlt? Wenn ja, wieviel, Betrag (Beträge) und Name(n) der Versicherung (en).</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>11 a) Name und vollständige Adresse Ihres Tierarztes.</p> <p>b) Wieviele Kilometer entfernt wohnt derselbe?</p>	<p>Doktor</p> <p>.....tél:</p> <p>..... km</p>

Ich/wir bestätige (n), die obigen Angaben wahrheitsgetreu gemacht und nichts verschwiegen zu haben, das die Entscheidung der Versicherer bezüglich des Abschlusses beeinflussen könnte.

Mit der Unterzeichnung dieses Fragebogens geht der Unterzeichner keine Verpflichtungen bezüglich des Abschlusses eines Versicherungsvertrages ein. Wünscht der Unterzeichner den Abschluss eines solchen, so hat er hierzu seinem Versicherungsbroker einen besonderen Auftrag zu erteilen, in welchem Fall jedoch die in diesem Fragebogen enthaltenen Antworten als basis für den Vertragabschluss gelten (Siehe Art. 4 allgemeinen Bestimmungen).

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind dem Unterzeichneten übergeben worden. Nach Genehmigung des Tierarztbesuches sind die Kosten für diesen Besuch zu entrichten

Unterschrift: _____

Datum: _____

A. GRUNDLAGE

Alle Sterblichkeitsrisiken durch Krankheit & oder Unfall

- einschließlich während des Transportes, Weltweit und sogar per Flugzeug
- einschließlich der humanitären Euthanasie
- einschließlich des Sterblichkeitsrisikos während der Operation unter allgemeiner Anästhesie, wenn diese Operation zum Ziel hat, das Leben des Pferdes zu retten oder ihm eine Lahmheit oder künftige Krankheit zu vermeiden

Feuer, Blitz, Elektrokution, Ertrinken und Diebstahl

Krankenhauskosten für Koliken

B. ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. UNFRUCHTBARKEIT (nur bei zugelassenen Zuchthengsten): 1,875 % + Gebühren und Abgaben

Ich möchte diesen Versicherungsschutz abschliessen - nicht abschliessen.

2. OPERATIONSKOSTEN UND BEHANDLUNGSKOSTEN BEI KRANKHEIT UND UNFALL

A) höchstens 3.500 €/Jahr - Selbstbeteiligung 200 € Schadensfall - (Zusatzprämie 245 €)

Ich möchte diesen Versicherungsschutz abschliessen - nicht abschliessen

B) höchstens 5.000 €/Jahr - Selbstbeteiligung 200 € Schadensfall - (Zusatzprämie 275 €)

Ich möchte diesen Versicherungsschutz abschliessen - nicht abschliessen

C) höchstens 10.000 €/Jahr - Selbstbeteiligung 200 € Schadensfall - (Zusatzprämie 515 €)

Ich möchte diesen Versicherungsschutz abschliessen - nicht abschliessen

3. PERSONLICHE VERSICHERUNG FÜR AMATEUR REITER

Zusatzprämie:

bis 35 Jahre alt: 180 €

von 36 Jahre alt bis 50 Jahre alt: 205 €

von 51 Jahre alt bis 65 Jahre alt: 260 €

Ich möchte diesen Versicherungsschutz abschliessen - nicht abschliessen

4. UNFRUCHTBARKEIT FÜR ZUCHT BEI UNFALL: 0.625 %

Ich möchte diesen Versicherungsschutz abschliessen - nicht abschliessen

UNTERSCHRIFT:

Datum:

.....

...../...../.....

Catherine de Buyl Insurance

Société Anonyme

Intermédiaire agréée des Lloyd's de Londres - CBFA: 10698 A

Boulevard Léopold III 146 B - 7600 - Péruwelz - Tél ++32/69/77.94.20 - Fax ++32/69/77.94.25

Extension limited to the hospitalization as a consequence of an illness, disease, fracture and/or accident

The cover is extended to the reimbursement of surgical and/or hospitalisation fees, being a consequence of an illness, disease, fracture and/or accident which occurred during the policy period.

These fees are to be justified by an invoice and a detailed report from the Equine Clinic where the horse has been referred further the recommendation of a qualified veterinary surgeon.

This extension is limited to the following reimbursement for any one incident and in all per annum, per insured horse :

* 3.500 €
excess: 200 €each and every loss

Additional premium: 175 €

Definition of hospitalisation :

Admission of the horse in a veterinarian clinic in order to be treated medically, hereby excluding hospitalisation or examination that would solely be needed to make a diagnosis.

When the diagnosis has been made and provided the veterinary surgeon of the clinic confirms that the horse needs for medical reasons to stay in the clinic for a longer period, all the examinations and treatments including the examinations in order to make the diagnosis will be paid after deduction of the excess of 200 €

09/11/2006

Catherine de Buyl Insurance

Aktiengesellschaft

Zugelassener Vermittlungsmakler von Lloyd's London

Boulevard Léopold III 146 B - 7600 - Péruwelz - Tel.: ++32.69/77.94.20 - Fax: ++32.69/77.94.25

KLAUSEL KRANKENHAUSKOSTEN: KOLIKEN

Hiermit wird die Police auf die Deckung der Chirurgiekosten erweitert, die entstehen, wenn das versicherte Pferd während der Laufzeit der Versicherung eine Kolik erleidet, die nach Meinung eines qualifizierten Tierarztes eine Operation oder Behandlung in einer Spezialklinik erfordert.

Diese Erweiterung deckt einen Betrag bis: 3.500 € für einen Vorfall und insgesamt pro Jahr, pro versichertem Pferd.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 200 € pro Operation.

23/01/2008

TIERÄRZTLICHES ATTEST

CATHERINE de BUYL INSURANCE S.A.

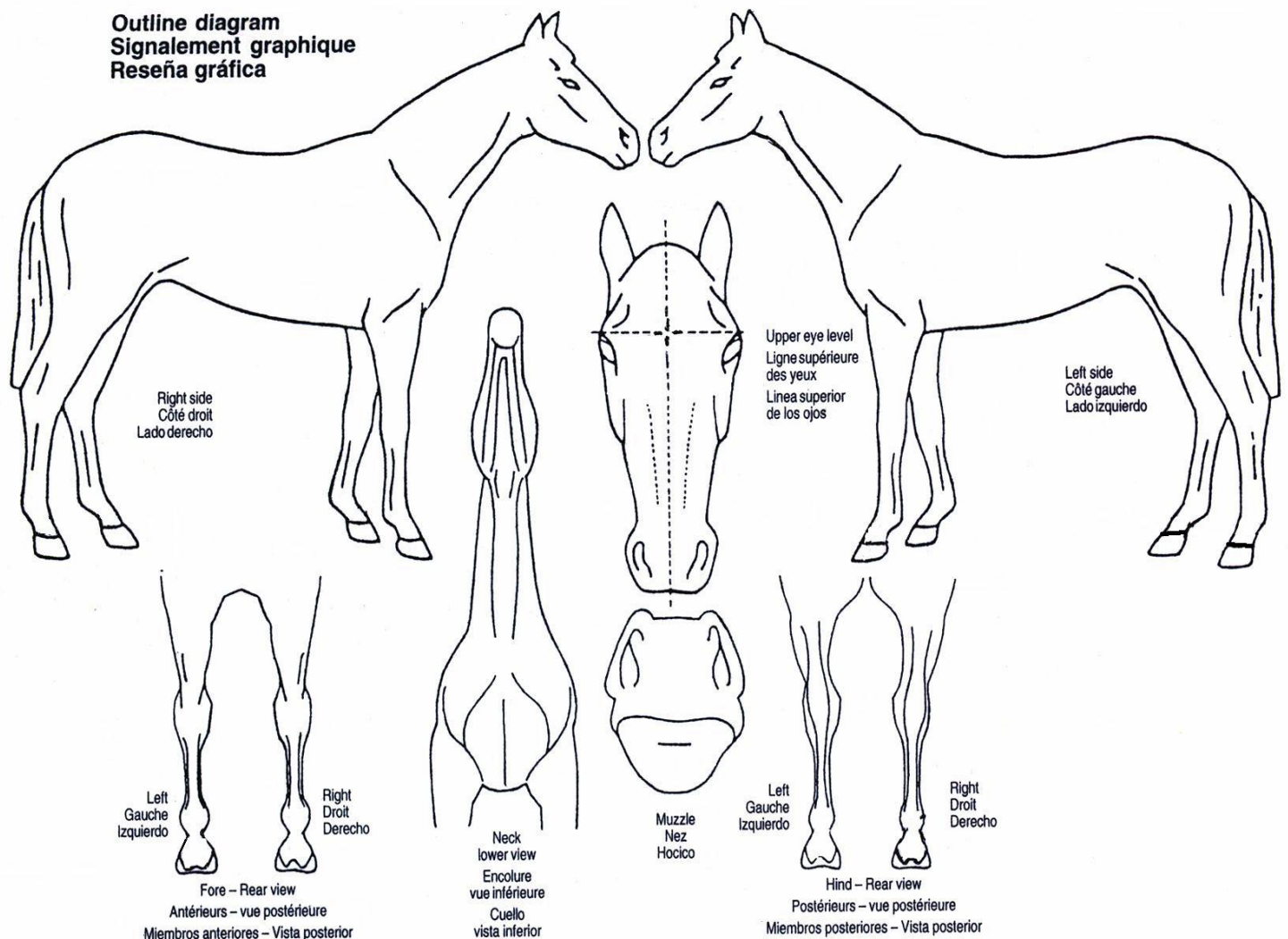
GESUNDHEITSZEUGNIS

Hiermit bestätige ich, Doktor,
Daß ich heute das Pferd (Name): untersucht habe

Alter Farbe Größe Geschlecht Vater Mutter Halter Wert Gebrauch

MICRO CHIP NUMMER:

**Outline diagram
Signalement graphique
Reseña gráfica**



MICROCHIP :

Alter Farbe Größe Geschlecht Vater Mutter Halter Wert Gebrauch

FRAGEN :

- 1) Wenn es um eine Stute geht, ist sie schwanger ?
- 2) Wenn es um eine Stute geht, hat sie schon eine Fehlgeburt gehabt ?
- 3) Wenn es um einen Hengst geht, sind die Geschlechtsorgane in aller Absicht in gutem Zustand und normal ?
- 4) Wird das Tier früher Opfer einer Krankheit, eines Unfalls oder stellt es irgendwelche Mangel vor ?
- 5) Sind der Puls und die Atmung normal in jeder Hinsicht ?
Wird das Herz des Tieres gehorcht vor und nach einer Anstrengung ? Und ist es normal ?
- 6) Lassen die Augen (die beiden) sich ohne Unregelmäßigkeit an ?
- 7) Stellt das Tier eine Mißbildung des Baus was die Beine und die Füße betrifft oder hang es zum Hinken ? Erduldet das Tier eine operative Nervenentfernung ? Wenn Ja, bitte die Datum und die Einzelheiten geben
.....
- 8) Ist das Tier an Durchfall oder an Blutungen fällig ?
- 9) Wird das Tier operiert ? Wenn Ja, bitte die Datum und die Einzelheiten geben :
- 10) Gibt es eine ansteckende oder infektiöse Krankheit in der Nachbarschaft ?
- Wenn Ja, die Einzelheiten geben
- 11) Ist das Tier an einer Strahlbeinweichung fällig ?
- 12) Ist das Tier geimpft ?
Datum des letzten Impfung: - Tetanus: - Grippe:
Rhino:..... &
- 13) Ist das Tier regelmäßig gegen Würmer geschützt ? Bitte die 4 letzten Datum geben :
.....

Ich halte die Pferdestall für..... und sehe zur Zeit keine ansteckende oder infektiöse Krankheit und bestätige, daß dieses Tier in gutem Zustand ist und, daß keine andere als obene genannte Anomalie besteht.

Datum der Untersuchung :

Qualifikation :

Unterschrift :

ENCLOSURE I TO THE INSURANCE CERTIFICATE

1. Except if immediate destructions is imperative for Humane reasons, the horse cannot be put down without autorisation given by your Veterinary.
2. If the horse dies, or has been put down (cfr 1) a post mortem and autopsy examination is to be carried out by your Veterinary.

Otherwise, this insurance will be null and void.

P.S. : In the event of any illness, disease, lameness, injury or accident, immediate notice is to be given to :

S.A. CATHERINE DE BUYL INSURANCE
Boulevard Léopold III 146
7600 PERUWELZ (BELGIUM)

TEL : ++32/69/77.94.20

FAX : ++32/69/77.94.25

e-mail: info@debuyinsurance.com

BEILAGE II ZUM VERSICHERUNGS-ZERTIFIKAT

- * If your horse is suffering from colics and does not respond to the treatments after 24 hours, we shall not pay you any claim if your horse is not referred to an equine clinic able to treat and operate colics. Please do not forget that the surgical fees and hospitalisation for colics are covered for free in your insurance policy. It is your interest to refer the horse to an equine clinic urgently.

- * Kolieken verursacht durch die Anwesenheit der Würmer, sind ausgeschlossen, Wenn das Pferd nicht jede 2 Monaten wurmabgeführt ist.

- * Mit Ausnahme von Schadensfällen durch Stacheldraht auf der Weid verursacht werden.

- * Das Pferd muß täglich kontrolliert werden, selbst während den Ruhe Periode.

BEILAGE III ZUM VERSICHERUNGS-ZERTIFIKAT

Vaccinations for horses

It can be vital for your horse to be correctly vaccinated

Please do NOT forget them.

To be in order, your horse must be inoculated against :

- TETANOS **vaccine + booster after 1 month
and then every 12 months**

- INFLUENZA **vaccine + booster after 1 month
and then every 12 months**

- RHINO-PNEUMONIE **vaccine + booster after 1 month
and then every 6 months**

Otherwise, the claims relating to these diseases would be excluded.

ENCLOSURE N° IV TO THE EQUINE INSURANCE POLICY

Das Pferd welches Gegenstand dieser Police ist,
ist für den vereinbarten Wert versichert, entgegen
Ziffer 13 der Allgemeinen Versicherungs-
Bedingungen zu dieser Police



Lloyd's Pferdeversicherung

Abgeschlossen von
S.A. Catherine de Buyl Insurance
Boulevard Léopold III 146
7600 PERUWELZ (BELGIQUE)
TEL : ++32/69/77.94.20
FAX : ++32/69/77.94.25

Dieses Zertifikat wird in Übereinstimmung mit der unter Vertrag Nr. **ZKB2299** gewährten beschränkten Genehmigung für den unterzeichneten Halter der Versicherungsdeckung ausgestellt, und zwar von einigen Syndikatsmitgliedern von Lloyd's (nachfolgend "Syndikatsmitglieder" genannt), deren Syndikatnummern und Anteile von der Geschäftsstelle des genannten Halters der Versicherungsdeckung festgestellt werden können und die sich hiermit verpflichten, bei Schadensansprüchen, die unter diese Versicherung fallen, in dem Ausmaß und in der Weise, das/die in dieser Versicherung festgelegt ist, zu zahlen.

Dieses Zertifikat wird auf der Grundlage der in diesem Zertifikat angegebenen Prämie und eines schriftlichen Angebots ausgestellt, das das in der Anlage angegebene Datum trägt, zur Grundlage dieses Vertrags erklärt und als fester Bestandteil dieses Zertifikats betrachtet wird.

Die Syndikatsmitglieder verpflichten sich hiermit einzeln und nicht gemeinsam, jeder für seinen eigenen Teil und nicht einer für das andere, so dass jedes der Syndikatsmitglieder (und seine Testamentsvollstrecker und Abwickler) nur für seinen eigenen Teil seines Anteils am Syndikat haftet.

Urkundlich dessen ist dieses Zertifikat an dem in der Anlage angegebenen Ort und Datum unterzeichnet worden von

Der VERSICHERUNGSNEHMER wird darum gebeten, **dieses Zertifikat** zu lesen und unverzüglich zwecks Änderung zurückzusenden, wenn es nicht korrekt sein sollte. **Bei jedem Schriftverkehr** ist die in der ersten Zeile der Anlage aufgeführte Zertifikatsnummer anzugeben.

Die ganz in Großbuchstaben geschriebenen Wörter und Begriffe (mit Ausnahme der Überschriften) sind in folgendem Glossar definiert.

Die Verwendung der männlichen Pronomen schließt sofern anwendbar auch die weiblichen Formen und den Plural ein.

GLOSSAR

Im Rahmen dieses Zertifikats bedeutet:

1. **ANGEMESSENER MARKTPREIS:**

Der Preis, zu dem das Eigentum an dem PFERD von einem verkaufsbereiten Verkäufer auf einen kaufbereiten Käufer übergehen würde, wenn beide unter keinerlei Zwang stehen, zu kaufen bzw. zu verkaufen und über eine angemessene Kenntnis der relevanten Tatsachen verfügen.

2. **PFERD:**

Die Gesamtheit oder eine Teilbeteiligung an dem/den in der Anlage angegebenen PFERD(EN).

3. **TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN:**

a) dass das PFERD eine Verletzung erleidet oder von einer ausgesprochen schmerzhaften Krankheit befallen ist und ein von den Syndikatsmitgliedern eingesetzter TIERARZT zunächst ein Attest ausgestellt hat, dem zufolge das Leiden des PFERDES unheilbar und so groß ist, dass eine sofortige Tötung aus humanen Gründen unausweichlich ist; oder

b) dass das PFERD eine Verletzung erleidet, und ein vom VERSICHERUNGSNEHMER eingesetzter TIERARZT zunächst ein Attest ausgestellt hat, dem zufolge das Leiden des PFERDES unheilbar und so groß ist, dass eine sofortige Tötung aus humanen Gründen unausweichlich ist, ohne dass auf die Einsetzung eines TIERARZTES durch die Syndikatsmitglieder gewartet wird.

c) für den Zweck dieser Versicherung, wenn das PFERD getötet wird, während es sich an Bord eines Flugzeugs befindet und eine derartige Tötung von oder im Auftrag der zu dem Zeitpunkt zuständigen Entscheidungsinstanz ausgeführt wird und später von einer eidlichen Aussage der genannten Entscheidungsinstanz bestätigt wird, dass das PFERD ihrer Meinung nach so unkontrollierbar gewesen sei, dass es für die Sicherheit des Flugzeugs, der Mannschaft, der Passagiere oder der Fracht eine Gefahr dargestellt habe.

4. **VERSICHERUNGSNEHMER:**

Das/die in der Anlage angegebene(n) Person(en), Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder Organisation.

5. **TIERARZT:**

Eine in der Pferdepraxis erfahrene Person mit einer gültigen Zulassung, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellt wurde und die es ihm erlaubt, Veterinärmedizin zu praktizieren.

6. **OBDUKTION:**

Eine Obduktion, die eine von einem TIERARZT praktizierte Nekropsy-Untersuchung umfasst und der Feststellung der Todesursache oder des Grundes für die TÖTUNG des PFERDES AUS HUMANEN GRÜNDEN dient.

VERSICHERUNGSVERPFLICHTUNG

Die Syndikatsmitglieder verpflichten sich dazu, den VERSICHERUNGSNEHMER unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen bei Tod, Diebstahl oder TÖTUNG des PFERDES AUS HUMANEN GRÜNDEN:

- a) während der Laufzeit dieser Versicherung; oder
- b) nur bei Versicherungen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Auslaufen dieser Versicherung infolge eines Unfalls, einer Verletzung oder einer Krankheit, der/die während der Laufzeit dieser Versicherung auftritt und unter der Bedingung, dass ein derartiger Unfall bzw. eine derartige Verletzung oder Krankheit den Syndikatsmitgliedern unverzüglich und vor dem Auslaufen dieser Versicherung schriftlich gemeldet wird,

in Bezug auf den MARKTWERT des PFERDES zum Zeitpunkt des Unfalls, der Verletzung oder der Krankheit, der/die seinen Tod oder seine TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN verursacht hat, bis zu der in der Anlage festgelegten Grenze der Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder zu entschädigen.

VERPFLICHTUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der VERSICHERUNGSNEHMER verpflichtet sich dazu, alle Bestimmungen und Bedingungen dieser Versicherung einzuhalten und akzeptiert, dass eine Nichteinhaltung einer Bestimmung oder Bedingung dieser Versicherung die Syndikatsmitglieder - gemäß Bedingung 11 - von jeder Leistungspflicht für einzelne Schadensansprüche oder -von dieser Versicherung insgesamt befreit.

AUSSCHLÜSSE

1. Diese Versicherung deckt nicht das vorsätzliche Schlachten von oder auf Befehl einer Regierung oder staatlichen oder lokalen Behörde oder einer Person oder Einrichtung, die in diesem Bereich oder anderweitig Entscheidungsbefugnis hat oder für sich beansprucht.
2. Diese Versicherung deckt nicht den Tod oder die TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN, der/die direkt oder indirekt durch einen oder mehrere der folgenden Punkte verursacht wurde, dadurch bedingt ist, eine Folge davon ist oder durch einen oder mehrere der folgenden Punkte begünstigt wurde:
 - a) eine Operation, es sei denn, sie wurde von einem TIERARZT durchgeführt, der bestätigt, dass sie ausschließlich durch einen Unfall, eine Verletzung oder eine Krankheit notwendig wurde, der/die während der Laufzeit dieser Versicherung eingetreten ist und im Rahmen eines Notversuchs durchgeführt worden ist, um zu versuchen, das Leben des PFERDES zu retten oder
 - b) die Verabreichung von Medikamenten, es sei denn, sie wurden von einem TIERARZT (oder von unter dessen Aufsicht stehendem erfahrenem Personal) verabreicht, der bestätigt, dass sie präventiver Art war oder durch einen Unfall oder eine Krankheit, die während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist, erforderlich wurde. Der im Rahmen dieser Versicherung verwendete Begriff „Medikamente“ umfasst auch alle Arzneimittel, Hormone, Vitamine, Proteine und sonstigen Substanzen, bei denen es sich nicht um reine Nahrungsmittel oder Getränke handelt oder
 - c) die böswillige oder vorsätzliche Verletzung oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen von Seiten des VERSICHERUNGSNEHMERS, seiner Familie, Vertreter, Beauftragten, Angestellten, Verwahrer oder anderer Personen, die das PFERD pflegen, in ihrer Obhut oder unter ihrer Kontrolle haben oder
 - d) das Versäumnis des VERSICHERUNGSNEHMERS, seiner Familie, Vertreter, Beauftragten, Angestellten, Verwahrer oder anderer Personen, die das PFERD pflegen, in ihrer Obhut oder unter ihrer Kontrolle haben, dem PFERD jederzeit eine angemessene Pflege und Aufmerksamkeit zukommen zu lassen oder
 - e) die Verwendung des PFERDES zu einem Zweck, der nicht in der Anlage aufgeführt ist.
 - f) this insurance does not cover death or HUMANE DESTRUCTION directly or indirectly caused by, happening through, in consequence of or contributed to by Avian influenza or any mutant variation thereof

3. Diese Versicherung deckt nicht den Tod oder die TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN, der/die direkt oder indirekt durch einen oder mehrere der folgenden Punkte verursacht wurde, dadurch bedingt ist, eine Folge davon ist oder durch einen oder mehrere der folgenden Punkte begünstigt wurde:
- a) Radioaktive Kontaminierung oder
 - b) Beschlagnahmung oder Verstaatlichung oder Requirierung von oder auf Befehl einer Regierung oder staatlichen oder lokalen Behörde oder einer Person oder einer Einrichtung, die in diesem Bereich Entscheidungsbefugnis hat oder für sich beansprucht
 - c) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (gleichgültig, ob der Krieg erklärt worden ist oder nicht), Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Auflehnung, militärische oder widerrechtlich angeeignete Macht, Streiks, Aufruhr oder innere Unruhen.

Bei einem Schadensanspruch und allen Klagen, Rechtssachen oder Verfahren zur Durchsetzung eines Schadensanspruchs wegen Todes oder TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN im Rahmen dieser Versicherung fällt die Beweislast, dass der Tod oder die TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN nicht unter die Ausschlüsse 3 (a), (b) oder (c) fällt, dem VERSICHERUNGSNEHMER zu.

BEDINGUNGEN

1. Die Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass das PFERD zu Beginn dieser Versicherung gesund und frei von Krankheit, Lahmen, Verletzung oder einer körperlichen Behinderung welcher Art auch immer ist; dies gilt lediglich mit Ausnahme der Bedingungen, die den Syndikatsmitgliedern vollständig und präzise mitgeteilt und schriftlich von den Syndikatsmitgliedern akzeptiert worden sind.

Diese aufschiebende Bedingung gilt auch für:

- a) alle zusätzlichen Beträge, die für das bereits versicherte PFERD versichert werden und/oder
- b) andere PFERDE, die in diese Versicherung aufgenommen werden und/oder
- c) jede andere Erweiterung oder Ergänzung der Deckung.

In jedem der vorstehend aufgeführten Fälle (a), (b) oder (c) muss diese aufschiebende Bedingung zum Zeitpunkt einer derartigen Erhöhung, Ergänzung oder sonstigen Erweiterung oder Ergänzung der Deckung erfüllt sein.

2. Das Akzeptieren eines tierärztlichen Attestes oder einer Gesundheitserklärung - sofern eine derartige Erklärung von den Syndikatsmitgliedern als zufriedenstellender Ersatz für ein tierärztliches Attest akzeptiert worden ist - durch die Syndikatsmitglieder, das/die in Verbindung mit dem Versicherungsangebot des VERSICHERUNGSNEHMERS oder einer Erweiterung oder Ergänzung der Versicherungsdeckung für das PFERD übermittelt wurde, tut der Erfordernis der vollen Erfüllung von Bedingung 1 für das PFERD keinen Abbruch und schränkt diese Erfordernis nicht ein. Wenn die Syndikatsmitglieder jedoch ein tierärztliches Attest oder eine Gesundheitserklärung - sofern eine derartige Erklärung von den Syndikatsmitgliedern als zufriedenstellender Ersatz für ein tierärztliches Attest akzeptiert worden ist - akzeptiert haben, so fällt die Beweislast, dass das PFERD zu Beginn der Versicherungsdeckung für das PFERD im Rahmen dieser Versicherung nicht gesund und frei von Krankheit, Lahmen, Verletzung oder körperlicher Behinderung welcher Art auch immer war, den Syndikatsmitgliedern zu.
3. Die Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass der VERSICHERUNGSNEHMER zu Beginn dieser Versicherung (oder jeder Erhöhung, Ergänzung oder sonstigen Erweiterung der Versicherungsdeckung) der einzige Eigentümer des PFERDES ist. Die Deckung dieser Versicherung für das PFERD endet unverzüglich, wenn der VERSICHERUNGSNEHMER das PFERD verkauft oder sich des PFERDES vorübergehend oder endgültig entledigt.

4. Wird das PFERD zwecks Kastration oder Sterilisierung operiert, endet die Deckung der Versicherung für das PFERD um Mitternacht Ortszeit unmittelbar vor dem Tag einer derartigen Operation. Der VERSICHERUNGSNEHMER hat in diesem Falle Anspruch auf eine anteilmäßige Rückzahlung der Prämie für das PFERD.
5. Die Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass das PFERD während der gesamten Laufzeit dieser Versicherung innerhalb der in der Anlage festgelegten geographischen Grenzen bleibt.
6. Die Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass:
 - a) der VERSICHERUNGSNEHMER bei Krankheit, Lahmen, Verletzung, Unfall oder Körperbehinderung jeglicher Art des PFERDES unverzüglich auf eigene Kosten einen TIERARZT einsetzt und die Entfernung des PFERDES zwecks Behandlung erlaubt, sofern dies von den Syndikatsmitgliedern gewünscht wird und
 - b) der VERSICHERUNGSNEHMER bei Tod oder TÖTUNG des PFERDES AUS HUMANEN GRÜNDEN unverzüglich auf eigene Kosten eine von einem TIERARZT durchgeführte OBDUKTION durchführen lässt, um die Todesursache festzustellen und den Syndikatsmitgliedern so bald wie möglich nach dem Tod oder der TÖTUNG des PFERDES AUS HUMANEN GRÜNDEN ein Exemplar des Obduktionsberichts übermittelt und
 - c) der VERSICHERUNGSNEHMER in den Fällen 6a) oder b) unverzüglich telefonisch oder per Fax die zu diesem Zweck in der Urkunde genannte(n) Person bzw. Personen informiert, die im Auftrag der Syndikatsmitglieder einen TIERARZT einsetzt (einsetzen), wenn dies für notwendig gehalten wird;
 - d) die Syndikatsmitglieder sich das Recht vorbehalten, von ihrem TIERARZT eine OBDUKTION durchführen zu lassen.
7. Nach Erhalt der Genehmigung von den Syndikatsmitgliedern sorgt der VERSICHERUNGSNEHMER auf seine Kosten für Abtransport und Beseitigung der Reste des PFERDES. Die Syndikatsmitglieder haben einen Anspruch auf den Anteil des Geldes, das dem VERSICHERUNGSNEHMER möglicherweise aus dem Verkauf der Reste des PFERDES zukommt, der über die Kosten für Abtransport und Beseitigung des PFERDES hinausgeht.
8. Die Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass der VERSICHERUNGSNEHMER innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Tod, Diebstahl oder TÖTUNG des PFERDES AUS HUMANEN GRÜNDEN bei den Syndikatsmitgliedern ein ausführliches Schadensmeldungsformular und eine Abfindungserklärung einreicht.
9. Der VERSICHERUNGSNEHMER hat mit den Syndikatsmitgliedern und ihren Vertretern bei der Untersuchung und Schadensregulierung aller tatsächlichen oder potenziellen Schadenansprüche jederzeit in folgender Weise zusammenzuarbeiten:
 - a) Der VERSICHERUNGSNEHMER muss auf Aufforderung der Syndikatsmitglieder oder ihrer Vertreter unverzüglich Zugang zu allen Personen, Kopien und Originalen aller tierärztlichen Aufzeichnungen gewähren, und zwar unabhängig davon, ob sie sich im Besitz des VERSICHERUNGSNEHMERS oder im Besitz von TIERÄRZTEN oder anderen Dritten befinden und
 - b) Der VERSICHERUNGSNEHMER muss auf Aufforderung der Syndikatsmitglieder oder ihrer Vertreter unverzüglich Zugang gewähren zu allen Informationen bezüglich des Zustands, der Geschichte, der Leistung, des Wertes oder anderer Aspekte des Pferdes, die die Syndikatsmitglieder oder ihre Vertreter sinnvollerweise anfordern können und

- c) Der VERSICHERUNGSNEHMER, seine Familie, Vertreter, Beauftragte, Angestellten, Verwahrer oder jede andere Person, die das PFERD pflegt, in ihrer Obhut oder unter ihrer Kontrolle hat, muss (müssen) sich unter Eid Befragungen unterwerfen, wenn die Syndikatsmitglieder oder ihre Vertreter dies verlangen;

Sollte den Syndikatsmitgliedern infolge einer mangelnden derartigen Zusammenarbeit ein Schaden entstehen, wird der Schadensanspruch des VERSICHERUNGSNEHMERS in Höhe dieses Schadens verringert oder ausgelöscht.

10. Wenn die Syndikatsmitglieder im Rahmen dieser Versicherung eine Zahlung leisten, treten die Syndikatsmitglieder in Höhe einer derartigen Zahlung in alle Rechte und Rechtsmittel des VERSICHERUNGSNEHMERS gegen alle Parteien ein und sind dazu berechtigt, auf ihre eigenen Kosten im Namen des VERSICHERUNGSNEHMERS zu klagen.

Der VERSICHERUNGSNEHMER fertigt alle Dokumente aus und erteilt den Syndikatsmitgliedern die Unterstützung, die die Syndikatsmitglieder möglicherweise benötigen, um derartige Rechte und Rechtsmittel zu sichern. Der VERSICHERUNGSNEHMER unternimmt nichts, was die Eintrittsrechte der Syndikatsmitglieder gefährden oder zunichte machen könnte.

WICHTIGER HINWEIS

Jede Verletzung einer der oben stehenden Bedingungen 1 bis 10 und/oder eine oder mehrere der Zusatzbedingungen, die in möglichen Nachträgen zu dieser Versicherung dargelegt sind, gleichgültig, ob dem VERSICHERUNGSNEHMER derartige Umstände oder Ereignisse bekannt sind oder derartige Kenntnisse auf seine Familie, Vertreter, Beauftragten, Angestellte, Verwahrer oder andere Personen, die das PFERD pflegen, in ihrer Obhut oder unter ihrer Kontrolle haben, beschränkt sind, macht den Schadensanspruch des VERSICHERUNGSNEHMERS null und nichtig und befreit die Syndikatsmitglieder von jeder Leistungspflicht.

11. Diese Versicherung ist null und nichtig, und die Syndikatsmitglieder sind von jeglicher Leistungspflicht im Rahmen der Versicherung befreit, wenn der VERSICHERUNGSNEHMER:
- a) eine wesentliche Tatsache oder einen wesentlichen Umstand im Zusammenhang mit dieser Versicherung verschwiegen, falsch dargestellt, weggelassen und/oder nicht bekanntgegeben hat und/oder
 - b) einen Schadensanspruch gestellt hat, der seines Wissens nach in Bezug auf den Betrag oder in anderer Weise falsch oder betrügerisch ist.

12. Stornierung

- a) Diese Versicherung kann auf der Grundlage einer Stornierung mit höherer als der zeitanteiligen Prämie gemäß nachstehenden Ausführungen auf schriftliche Anfrage des VERSICHERUNGSNEHMERS storniert werden, wobei letzterer anzugeben hat, zu welchem Datum diese Stornierung wirksam werden soll.

Prämien für Laufzeiten unter einem Jahr (d.h. die von den Syndikatsmitgliedern einbehaltenen Prämien)

- 6 Monate: 70 % der Jahresprämie
- 7 Monate: 75 % der Jahresprämie
- 8 Monate: 80 % der Jahresprämie
- 9 Monate: 85 % der Jahresprämie
- über 9 Monate: 100 % der Jahresprämie

Plus volle Zusätze für Zusatzrisiken wie Zucht, Springen, Fohlen u.ä.

- b) Diese Versicherung kann von den Syndikatsmitgliedern jederzeit durch Zusendung einer schriftlichen Kündigung an die in der Anlage aufgeführte Anschrift des VERSICHERUNGSNEHMERS storniert werden, wobei ein Datum anzugeben ist, ab dem die Stornierung wirksam wird, das mindestens fünf (5) Tage nach dem Datum der Kündigung liegen muss. In diesem Falle erstatten die Syndikatsmitglieder die gezahlte Prämie abzüglich des bereits verbrauchten Anteils, der ab dem Datum einer derartigen Stornierung anteilmäßig berechnet wird.
- Wenn der Beschränkungszeitraum bezüglich der Einreichung einer derartigen Kündigung durch ein diesbezügliches Gesetz verboten oder nichtig gemacht wird, wird der Zeitraum als in der Weise abgeändert betrachtet, dass er dem von einem derartigen Gesetz erlaubten Mindestbeschränkungszeitraum entspricht.
- c) Wenn durch Regulierung, Vergleich oder in anderer Weise ein Schaden an dem PFERD gezahlt wird, wird für das PFERD keine Prämienrückzahlung gewährt.
13. Wenn die Syndikatsmitglieder die Gültigkeit eines Schadensanspruches schriftlich bestätigt haben, zwischen den Syndikatsmitgliedern und dem VERSICHERUNGSNEHMER aber Uneinigkeit über den im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden MARKTWERT des PFERDES besteht, ist diese Uneinigkeit in folgender Weise durch ein Schiedsgerichtsverfahren auszuräumen:
- a) Es wird ein einziger unparteiischer Schiedsrichter eingesetzt, den der VERSICHERUNGSNEHMER aus einer Liste wählt, die zum Zeitpunkt der Auswahl aktuell ist, von den Syndikatsmitgliedern geführt wird und mindestens sechs Mitglieder der Federation of Bloodstock Agents (G.B.) Ltd enthält, wobei ein Exemplar dieser Liste jederzeit zur Verfügung des VERSICHERUNGSNEHMERS und seiner Makler gehalten wird.
- b) Innerhalb von 28 Tagen nach der Bekanntgabe des ausgewählten Schiedsrichters durch den VERSICHERUNGSNEHMER an die Syndikatsmitglieder legen VERSICHERUNGSNEHMER und Syndikatsmitglieder dem Schiedsrichter und einander jeweils Beweismaterial und Einreichungen bezüglich des Wertes vor, wobei sie dann jeweils über weitere 14 Tage verfügen, um darauf zu antworten.
- c) Anschließend stellt der Schiedsrichter durch Schiedsspruch den MARKTWERT des PFERDES fest.
- d) Der VERSICHERUNGSNEHMER und die Syndikatsmitglieder vereinbaren bedingungslos, den Schiedsspruch des Schiedsrichters zu akzeptieren und zu akzeptieren, dass es keine Anfechtung gibt (mit Ausnahme derer, die nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann), wobei die Syndikatsmitglieder innerhalb von 21 Tagen nach Fällung des Schiedsspruchs die Zahlung in Höhe des durch Schiedsspruch festgelegten MARKTWERTES zu leisten haben.
- e) Wenn die Syndikatsmitglieder und der VERSICHERUNGSNEHMER einander vor dem Schiedsgerichtsverfahren eine Zahl mitgeteilt haben, die sie zu zahlen bzw. zu akzeptieren bereit wären, so zahlt die Partei, deren Zahl am weitesten vom MARKTWERT, so wie er vom Schiedsrichter festgelegt wird, entfernt ist, alle Honorare und Kosten für den Schiedsrichter; sind keine derartigen Zahlen vorgelegt worden, werden diese Honorare und Kosten gleichmäßig aufgeteilt, wobei der (eventuelle) Anteil des VERSICHERUNGSNEHMERS von dem Betrag abgezogen wird, den die Syndikatsmitglieder infolge des Schiedsspruches an den VERSICHERUNGSNEHMER zu zahlen haben.
- f) Diese Schiedsgerichtsklausel hat ausschließlichen Charakter, so dass weder der VERSICHERUNGSNEHMER noch die Syndikatsmitglieder in einem anderen Forum eine Klage bezüglich des MARKTWERTES des PFERDES anstrengen können.
14. Der VERSICHERUNGSNEHMER darf keine gerichtlichen Schritte gegen die Syndikatsmitglieder unternehmen, es sei denn, der VERSICHERUNGSNEHMER hat zunächst allen Bestimmungen und Bedingungen dieser Versicherung entsprochen und derartige gerichtliche Schritte innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum des Verlustes des PFERDES eingeleitet.

BESCHRÄNKTER DIEBSTAHL UND WIDERRECHTLICHE ENTFERNUNG

Diese Versicherung deckt auch die folgenden Schäden, wenn sie während der Laufzeit der Versicherung auftreten:

- (i) Diebstahl des PFERDES oder
- (ii) Tod oder TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN, die sich direkt aus dem Diebstahl des PFERDES ergeben oder
- (iii) Tod, TÖTUNG AUS HUMANEN GRÜNDEN oder ständigen Verlust des Besitzes, der sich direkt aus der widerrechtlichen Entfernung des PFERDES ergibt oder
- (iv) böswillige oder vorsätzliche Kastration oder Sterilisierung durch oder im Auftrag derer, die für die widerrechtliche Entfernung des PFERDES verantwortlich sind.

ABER ZUSÄTZLICH ZU DEN VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN, BEDINGUNGEN UND AUSSCHLÜSSEN IST DIESE VERSICHERUNG FOLGENDEM UNTERWORFEN:

ZUSÄTZLICHE AUSSCHLÜSSE

Diese Versicherung deckt nicht:

- a) einen Schaden, der sich ergibt aus: mysteriösem Verschwinden, Flucht oder absichtlichem Abstand von Besitz oder Eigentumsrecht an dem PFERD durch den VERSICHERTEN oder andere, denen das PFERD anvertraut worden ist, wenn dies durch arglistige Täuschung, Tricks oder ähnliche falsche Vorwände herbeigeführt wurde
- b) den daraus folgenden Schaden.

ZUSATZBEDINGUNGEN

- a) Die Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass vor dem Anfangsdatum dieser Versicherung kein Diebstahl oder versuchter Diebstahl des Pferdeeigentums des VERSICHERUNGSNEHMERS stattgefunden hat und dass es gegen den VERSICHERUNGSNEHMER oder das Pferdeeigentum des VERSICHERUNGSNEHMERS keine Drohung gegeben hat, gleichgültig, ob das jeweilige Pferdeeigentum im Rahmen dieses Vertrags, eines anderen Vertrags oder überhaupt nicht versichert ist.
- b) Im Rahmen dieser Versicherung besteht bei Verlust des PFERDES durch Diebstahl oder widerrechtliche Entfernung bis 90 Tage nach Meldung des Vorfalls an die Syndikatsmitglieder keine Leistungspflicht; anschließend besteht diese Leistungspflicht nur, wenn das PFERD innerhalb dieses Zeitraums nicht wiedergefunden wurde.
- c) Die Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder ist an die aufschiebende Bedingung gebunden, dass der VERSICHERUNGSNEHMER den Diebstahl oder das Verschwinden des PFERDES unverzüglich den Syndikatsmitgliedern und der örtlichen Polizei meldet und deren Anweisungen streng befolgt.
- d) Sollte der VERSICHERUNGSNEHMER ein Lösegeld zahlen oder versprechen, ein Lösegeld zu zahlen oder vergleichbare Zusicherungen irgendeiner Art gegenüber einem Dritten machen, werden die Syndikatsmitglieder von jeglicher Leistungspflicht im Rahmen dieser Versicherung befreit.
- e) Im Falle eines Schadens im Rahmen dieser Versicherung entschädigen die Syndikatsmitglieder den VERSICHERUNGSNEHMER in Bezug auf den MARKTWERT des PFERDES zum Zeitpunkt des Verlustes bis in Höhe der in der Anlage festgelegten Leistungspflicht der Syndikatsmitglieder.

- f) Bei einer Zahlung im Rahmen dieser Versicherung behalten sich die Syndikatsmitglieder das Recht vor, das Eigentumsrecht an dem PFERD zu übernehmen und das PFERD in Besitz zu nehmen, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt wiedergefunden wird.
- g) Bei einer Stute wird keine Deckung gewährt für ein Embryo in der Stute oder für eines ihrer Fohlen, es sei denn, das Embryo oder das Fohlen ist im Rahmen dieser Versicherung gesondert versichert.

LIVESTOCK CLAUSE (AVIATION) applicable to Air Transit

Notwithstanding anything contained herein to the contrary this Insurance extends to cover the stock described in the schedule hereto:

Whilst on board or being loaded into or unloaded from an Aircraft licensed for Passenger and/or Cargo, carrying, from Aerodrome to Aerodrome whilst being transported between the places described in the Insurance which this clause is attached.

It is understood and agreed that the stock is also covered against the risk of Jettison, Theft, Maintenance due to an Accident or Mishap to or a forced Landing or Mechanical Breakdown of the Aircraft carrying the said stock.

Warranted the said stock is not loaded on any Aircraft with any other stock to which they may have a natural antipathy.

The stock to be in good state of health at commencement of risk with liberty to be exercised only under the control of any port of call.

Claims subject to confirmation by a responsible Official giving particulars and apparent cause of death.

Exclusions : - Applicable to Air Transit Extension

- a) Wilful misconduct of the Assured, his Servants or Agents.
- b) The Assured, his Servants or Agents having caused or suffered anything to be done whereby the risk insured against is or may be increased.
- c) An accident occurring beyond the geographical limits specified in the Insurance hereto.
- d) Any breach of Law by the Assured.
- e) The omission or failure of the Assured, his Servants or Agents to comply with any order or instruction of the Pilot or other person in supreme authority and control over the aircraft.
- f) **Prohibition of Import or Export or failure to pass Tests.**
- g) **War, insurrections, riots, strikes, civil commotion, military or usurped power, seizure, capture, arrests, restraints and detentions of all kings, princes and people of what nation, condition or quality whatsoever.**

Berserk extension clause (Air Transits)

This insurance, notwithstanding anything contained herein to the contrary, is extended to indemnify the Assured in respect of the destruction of any animal hereby insured, whilst on board an Aircraft, carried out by or on the order of the responsible authority at the time and confirmed by a sworn statement that in his/their opinion the animal was so uncontrollable (berserk) as to have been a danger to the safety of the Aircraft, Crew, Passengers or Cargo.

LLOYD'S

One Lime Street London EC3M 7HA

NACHTRAG ZUM AUSSCHLUSS VON KRIEG UND TERRORISMUS

Ungeachtet möglicher gegenteiliger Bestimmungen in dieser Versicherung oder in einem Nachtrag zu dieser Versicherung wird vereinbart, dass vom Geltungsbereich dieser Versicherung ausgeschlossen sind: Verluste, Schäden, Aufwand oder Kosten jeder Art, die direkt oder indirekt von einem der folgenden Punkte verursacht werden, daraus resultieren oder damit verbunden sind, ungeachtet jeder anderen Ursache oder jedes anderen Ereignisses, das gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge zum Schaden beiträgt;

(1) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Vorgänge (gleichgültig, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, innere Unruhen, die das Ausmaß eines Aufstands annehmen oder einem Aufstand gleichkommen, militärische oder widerrechtlich angelegnete Macht oder

(2) jede Art von Terrorismus.

In diesem Nachtrag wird eine terroristische Handlung als Handlung bezeichnet, die (unter anderem) den Einsatz von Kraft oder Gewalt und/oder die Androhung davon durch eine Person oder eine Gruppe (Gruppen) von Personen einschließt, unabhängig davon, ob die Person oder die Gruppe von Personen allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit einer Organisation/Organisationen oder einer Regierung/Regierungen handelt (handeln), wobei die Handlung zu politischen, religiösen, ideologischen oder vergleichbaren Zwecken einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Furcht zu versetzen, begangen wird.

Dieser Nachtrag umfasst auch Verluste, Schäden, Aufwand oder Kosten welcher Art auch immer, die direkt oder indirekt verursacht werden durch, resultieren aus oder in Verbindung stehen mit eine(r) Handlung, die zur Kontrolle, Vorbeugung, Unterdrückung oder in einer anderen Art, die mit (1) und/oder (2) weiter oben verbunden ist, durchgeführt wird.

Wenn die Versicherer behaupten, dass infolge dieses Ausschlusses ein Verlust, Schaden, Aufwand oder Kosten nicht durch diese Versicherung gedeckt ist, fällt dem VERSICHERUNGSNEHMER die Beweislast für den Beweis des Gegenteils zu.

Sollte ein Teil dieses Nachtrags sich als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, bleibt der übrige Teil voll in Kraft.

NMA2918
08.10.2001

ICH BESTÄTIGE HIERMIT AUSDRÜCKLICH, DIE SIEBZEHN SEITEN BEDINGUNGSWERK, WELCHE ALLE MEINE/UNSERE PFLICHTEN/RECHTE BESCHREIBEN, GELESEN UND VOLLINHALTICH VERSTANDEN ZU HABEN !

ICH / WIR WERDE/N BEI **JEGLICHER** GESUNDHEITLICH ODER SONSTIGER AUFFÄLLIGKEIT DEN VERTRETER DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNG: **CATHERINE DE BUYL** SOFORT **QUALIFIZIERT SCHRIFTLICH VERSTÄNDIGEN!**

Datum: Unterschrift d. Vers.Nehmers:_____